

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz
zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre i.V.m. der Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr. 40 für das
"Wohngebiet am Glienbergweg"**

1.

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GVOBl. M-V S. 682) hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Zinnowitz in der öffentlichen Sitzung am 20.07.2021 den Erlass der Satzung über eine Veränderungssperre i. V. m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 für das „Wohngebiet am Glienbergweg“ beschlossen.

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz hat in ihrer Sitzung am 20.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 für das „Wohngebiet am Glienbergweg“ beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet Nr. 40 ist als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen. Als Planungsziel für das Allgemeine Wohngebiet wurde die Ausweisung von Bauflächen für eine ausschließliche Dauerwohnnutzung definiert. Die Kapazität wird mit maximal 10 Dauerwohneinheiten festgesetzt.

Ziel der Gemeinde ist es, während des Zeitraums der Aufstellung des Bebauungsplanes den Planungsraum vor der Errichtung von baulichen Anlagen zu sichern, die den Vorgaben des Bebauungsplanes entgegenstehen.

Somit wird zur Sicherung der Planung für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich für die Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohngebiet am Glienbergweg“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz und umfasst folgendes Grundstück:

| | |
|-----------|--------------------------|
| Gemarkung | Zinnowitz |
| Flur | 6 |
| Flurstück | 131/2 |
| Fläche | rd. 5.995 m ² |

(2)

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der, seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum, anzurechnen.

(3)

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 40 für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

2.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ostseebad Zinnowitz, d. 21.07.2021

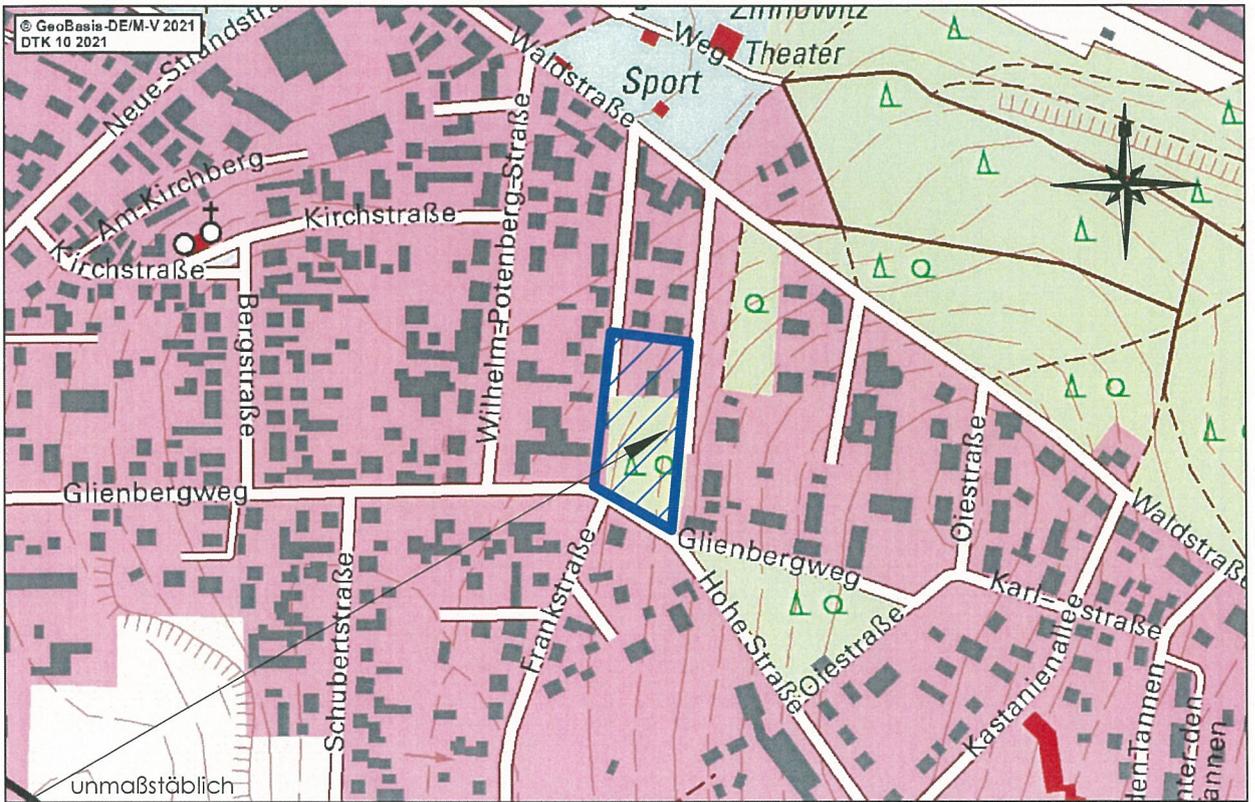


P. Usemann
Bürgermeister

- Siegel -



Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage www.amtusedomnord.de veröffentlicht.



Geltungsbereich der Veränderungssperre i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohngebiet am Glienbergweg“

Die Bekanntmachung erfolgte am 22.09.2021 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 22.09.2021 gez. Lachnit

